



Live-Webinar vom 30. September 2025

Mehrwertsteuer in Frankreich

Formalitäten und rechtliche Aspekte für Unternehmen

mit Unterstützung der



Ihre Referenten



Laura Rejano

Rechtsanwältin / Avocat
rejano@ffu.eu



Céline Lerminiaux

Steuervertretung
lerminiaux@ffu.eu



Ihr Moderator



Emil Epp

Rechtsanwalt
epp@ffu.eu



1. Mehrwertsteuersätze

2. Entstehung einer Einschreibepflicht

3. Warenflüsse

1. Lokale Warenbewegungen (von FR nach FR)
2. Innergemeinschaftliche Warenbewegungen (innerhalb EU)
3. Internationale Warenbewegungen (außerhalb EU)

4. Internationale Dienstleistungen

1. Grundregel BtoB Leistungen (Reverse Charge)

5. Formalitäten

1. Immatrikulationsprozess – Beantragung einer frz. USt-ID
2. Meldepflichten – Umsatzsteuermeldung
3. Rückerstattungsverfahren

1. Mehrwertsteuersätze

20%

Normalsatz

Waren und Dienstleistungen, die nicht unter einen ermäßigten Steuersatz fallen

10%

Ermäßigter Steuersatz

Bsp.: land- und forstwirtschaftliche Aktivitäten, Messen und Unterhaltungstätigkeiten, Personenbeförderung, bestimmte Bauleistungen

5,5%

Ermäßigter Steuersatz

Grundbedarfsprodukte und Operationen mit sozialem Nutzen, bestimmte Bauleistungen

2,1%

Stark ermäßigter Steuersatz

Bsp.: Fernsehgebühren und gewisse Presseveröffentlichung

2. Einschreibepflicht

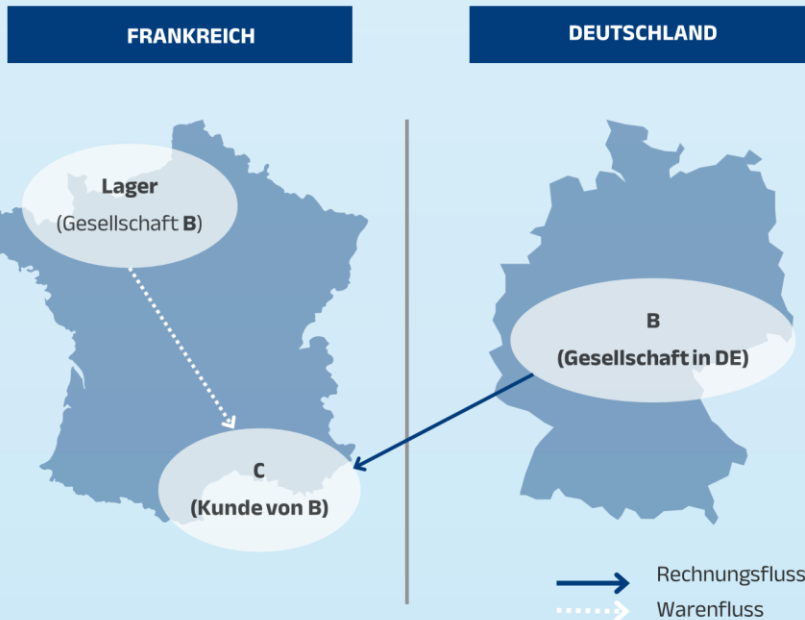
Entstehung einer mehrwertsteuerlichen Einschreibepflicht in Frankreich



3. Warenflüsse

3.1 Lokale Warenbewegungen (von FR nach FR)

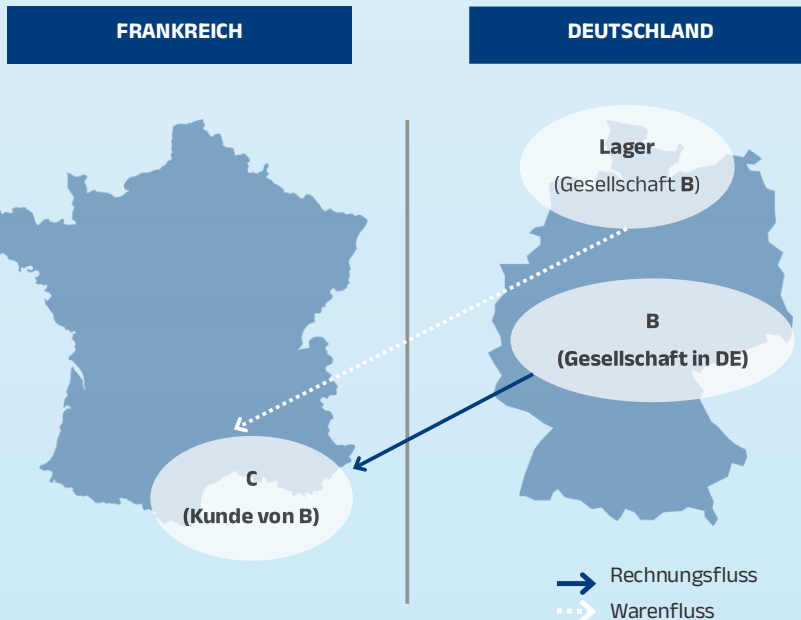
- Verkauf durch DE-Unternehmen an FR-Privatkunden
- Lieferung von FR nach FR



Sachverhalt: Die deutsche Gesellschaft **B** verkauft Waren an einen Privatkunden **C** in Frankreich. Die Warenlieferung erfolgt ab dem französischen Lager der Gesellschaft **B**.

Umsatzsteuerpflicht in Frankreich	• die Waren befinden sich zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs in Frankreich
Steuerschuldner	• der deutsche Verkäufer (niedergelassen in DE) schuldet die Umsatzsteuer in Frankreich
Einschreibepflicht	• Die deutsche Gesellschaft B muss sich in Frankreich umsatzsteuerlich registrieren, die betroffenen Umsätze melden und die Umsatzsteuerbeträge in Frankreich entrichten

- Verkauf durch DE-Unternehmen an FR-Privatkunden
- Lieferung von DE nach FR



Sachverhalt: Die deutsche Gesellschaft **B** verkauft Waren an einen Privatkunden **C** in Frankreich. Die Warenlieferung erfolgt ab dem deutschen Lager der Gesellschaft **B**.

Verpflichtungen der Akteure:

Umsatzsteuerpflicht in Frankreich

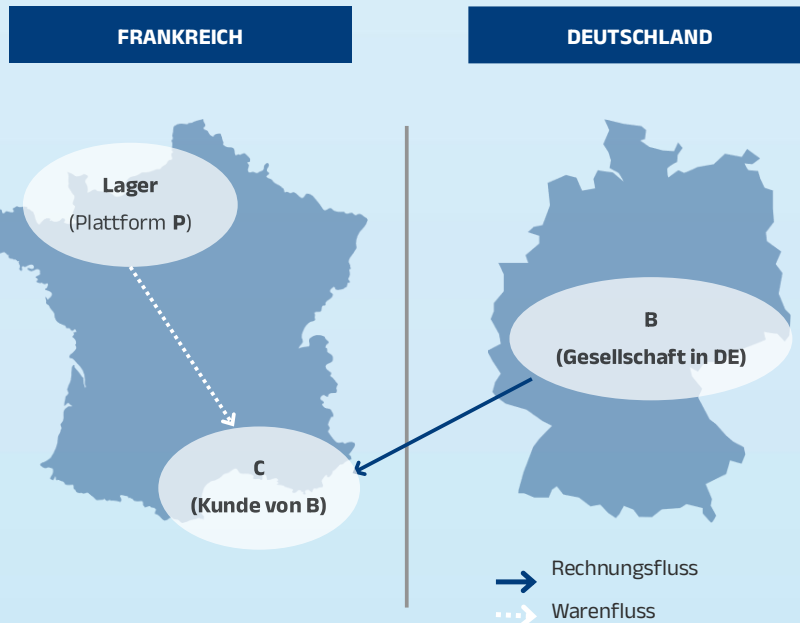
- mit Überschreitung der EU-Schwelle von 10.000 €
- Möglichkeit der Meldung über OSS-Verfahren

Einschreibepflicht

- Die deutsche Gesellschaft **B** muss sich in Frankreich umsatzsteuerliche registrieren, wenn sie nicht auf das OSS-Verfahren zurückgreift

Entscheidungsfaktor Lagerort

- Verkauf durch DE-Unternehmen an FR-Privatkunden
- Lieferung von Lager eines Dritten aus FR nach FR



Sachverhalt: Die deutsche Gesellschaft **B** verkauft Waren an einen Privatkunden **C** in Frankreich. Die Warenlieferung erfolgt ab dem französischen Lager einer E-Commerce-Plattform.

Verpflichtungen der Akteure:

Umsatzsteuerpflicht in Frankreich

- die Waren befinden sich zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs in Frankreich

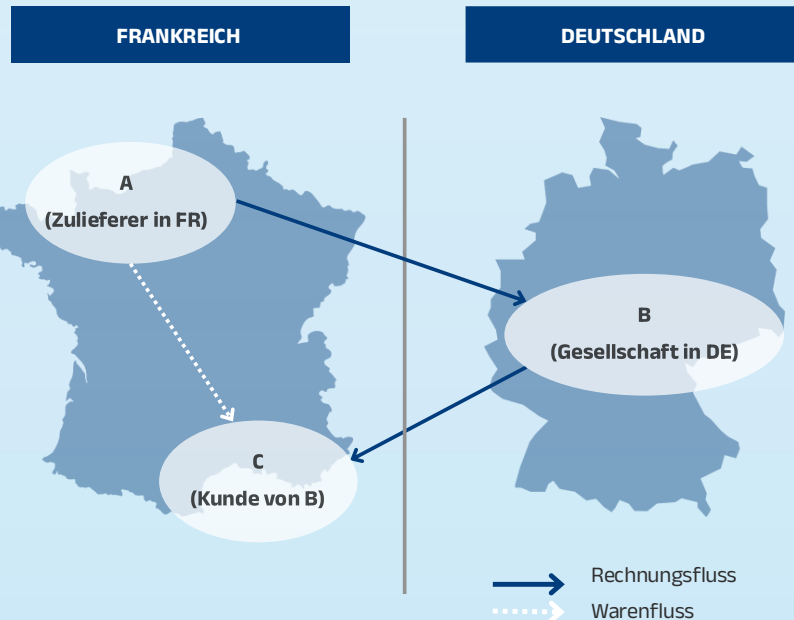
Steuerschuldner

- der deutsche Verkäufer (niedergelassen in DE) schuldet die Umsatzsteuer in Frankreich

Einschreibepflicht

- Die deutsche Gesellschaft **B** muss sich in Frankreich umsatzsteuerlich registrieren, die betroffenen Umsätze melden und die Umsatzsteuerbeträge in Frankreich entrichten

- Verkauf durch DE-Unternehmen an FR-Unternehmen
- Lieferung von FR nach FR



Sachverhalt: Die deutsche Gesellschaft **B** kauft bei dem französischen Hersteller **A** Waren ein, die **A** an einen französischen Kunden von **B** (Gesellschaft **C**) liefert.

Verpflichtungen der Akteure A und B

Umsatzsteuerpflicht in Frankreich

Steuerschuldner

- die Waren befinden sich zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs in Frankreich
- der französische Zulieferer (niedergelassen in FR) schuldet die Umsatzsteuer
- Rechnungsstellung unter Berechnung der frz. Umsatzsteuer

Verpflichtungen der Akteure B und C:

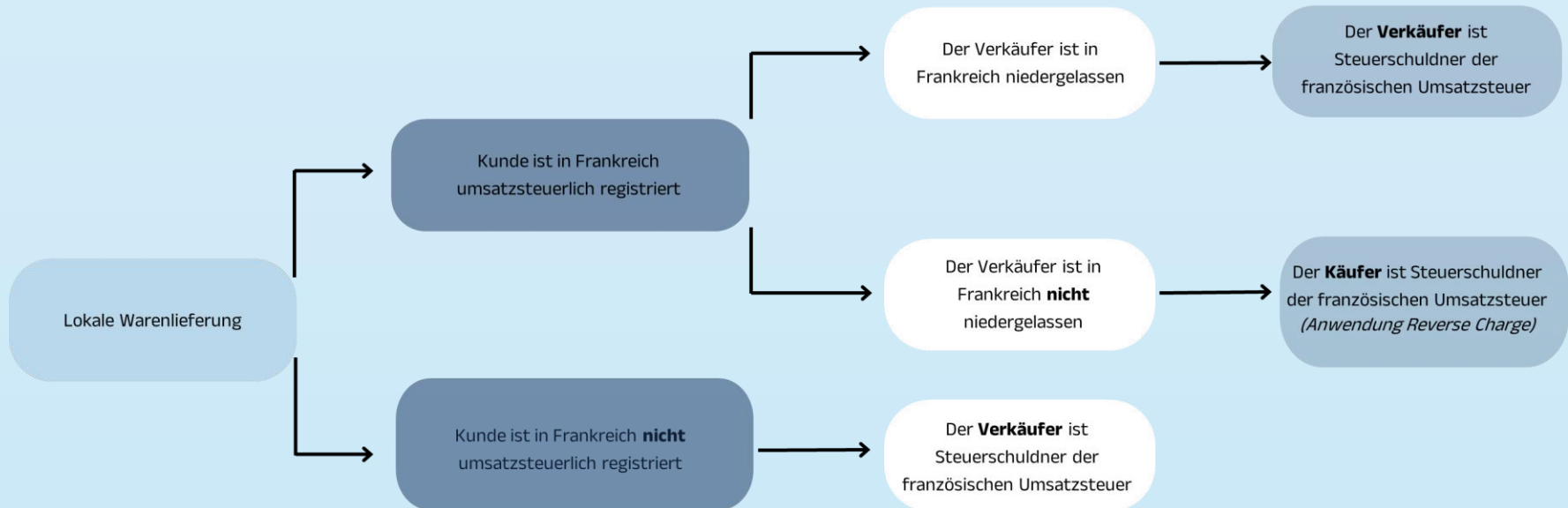
Umsatzsteuerpflicht in Frankreich

Steuerschuldner

- die Waren befinden sich zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs in Frankreich
- B ist in Frankreich nicht niedergelassen, somit ist die Umsatzsteuer von dem in Frankreich umsatzsteuerlich registrierten Kunden C abzuführen - **Autoliquidation**

- Verkauf zwischen Unternehmen
- Lieferung von FR nach FR

Besonderheiten Frankreich: Bei Warenlieferungen ist in bestimmten Fällen der in Frankreich umsatzsteuerlich registrierte Kunde Steuerschuldner der französischen Umsatzsteuer.



3.2 Innergemeinschaftliche Warenbewegungen (innerhalb EU)



Steuerbefreiung und Steuerpflicht:

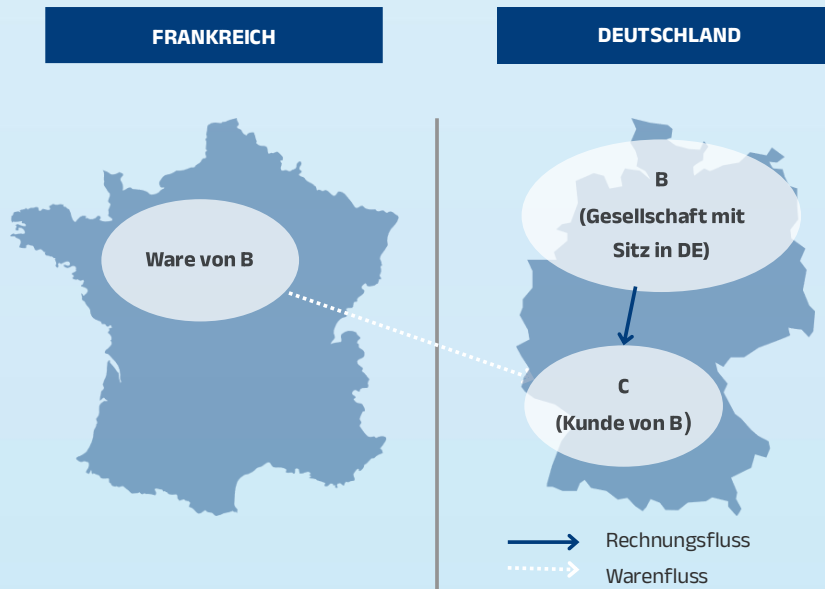
- grundsätzliche Befreiung von innergemeinschaftlichen Warenbewegungen (BtoB)
- **Bestimmungslandprinzip:** Umsatzbesteuerung erfolgt im Bestimmungsland, in das die endgültige Lieferung an den Verbraucher erfolgt
- Verlagerung der Steuerschuld an den Warenkäufer im Bestimmungsland

Bedingungen zur Anwendung der Steuerbefreiung:

1. der Verkäufer muss im Abgangsland umsatzsteuerlich registriert sein
2. der Käufer muss im Bestimmungsland der Lieferung umsatzsteuerlich registriert sein
3. der Verkäufer muss über die entsprechenden Nachweise der Lieferung in den anderen EU-Mitgliedsstaat verfügen

Innergemeinschaftliche Lieferungen | BtoB

- Verkauf durch DE-Unternehmen an DE-Unternehmen
- Lieferung von FR nach DE



Sachverhalt: Die deutsche Gesellschaft **B** führt eine innergemeinschaftliche Lieferung an ihren Kunden **C** von Frankreich nach Deutschland durch.

Verpflichtungen der Akteure:

Umsatzsteuerpflicht in Deutschland

- Die Warenlieferung unterliegt der Umsatzsteuer im Bestimmungsland Deutschland
Unter Erfüllung der Bedingungen der Steuerbefreiung !

Steuerschuldner

- der deutsche Kunde **C** hat den Warenerwerb in Deutschland der Umsatzsteuer zu unterwerfen und anzumelden

Einschreibepflicht

- da die Warenlieferung ab Frankreich erfolgt, ist der Verkäufer **B** verpflichtet, sich in Frankreich umsatzsteuerlich zu registrieren (trotz Steuerbefreiung in Frankreich)

FRANKREICH

DEUTSCHLAND

Ware von A

B
(Gesellschaft
mit Sitz in DE)

A
(Verkäufer)

→ Rechnungsfluss
→ Warenfluss

Sachverhalt: Die deutsche Gesellschaft **B** führt einen innergemeinschaftlichen Erwerb in Frankreich durch. Die Lieferung erfolgt ab Deutschland durch den Verkäufer **A**.

Verpflichtungen der Akteure:

Umsatzsteuerpflicht in Frankreich

- Die Warenlieferung unterliegt der Umsatzsteuer im Bestimmungsland Frankreich
Unter Erfüllung der Bedingungen der Steuerbefreiung!

Steuerschuldner

- der Kunde **B** (mit Sitz in DE) hat den Warenerwerb in Frankreich der Umsatzsteuer zu unterwerfen und anzumelden

Einschreibepflicht
= **Einschreibung zu Zollzwecken, wenn ausschließlich IGE durchgeführt werden**

- da die Warenlieferung nach Frankreich erfolgt, ist der Kunde **B** verpflichtet, sich in Frankreich umsatzsteuerlich zu registrieren, um den innergemeinschaftlichen Erwerb im Bestimmungsland abwickeln zu können

Innergemeinschaftliche Verbringungen (innerhalb eines Unternehmens)



Definition: Unternehmensinterne Verbringungen von Waren aus dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaates zur eigenen Verfügung des Unternehmens in das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates.

Steuerbefreiung und Steuerpflicht:

Grundsätzliche umsatzsteuerliche Behandlung:

- Warenverbringung nach Frankreich: Innergemeinschaftlicher Erwerb
- Warenverbringung ab Frankreich: Innergemeinschaftliche Lieferung

Bedingungen zur Anwendung der Steuerbefreiung:

1. das Unternehmen muss im Abgangsland umsatzsteuerlich registriert sein
2. das Unternehmen muss im Bestimmungsland der Lieferung umsatzsteuerlich registriert sein
3. das Unternehmen muss über die entsprechenden Nachweise der Lieferung in den anderen EU-Mitgliedsstaat verfügen

3.3 Internationale Warenbewegungen (außerhalb EU)



Steuerbefreiung und Steuerpflicht:

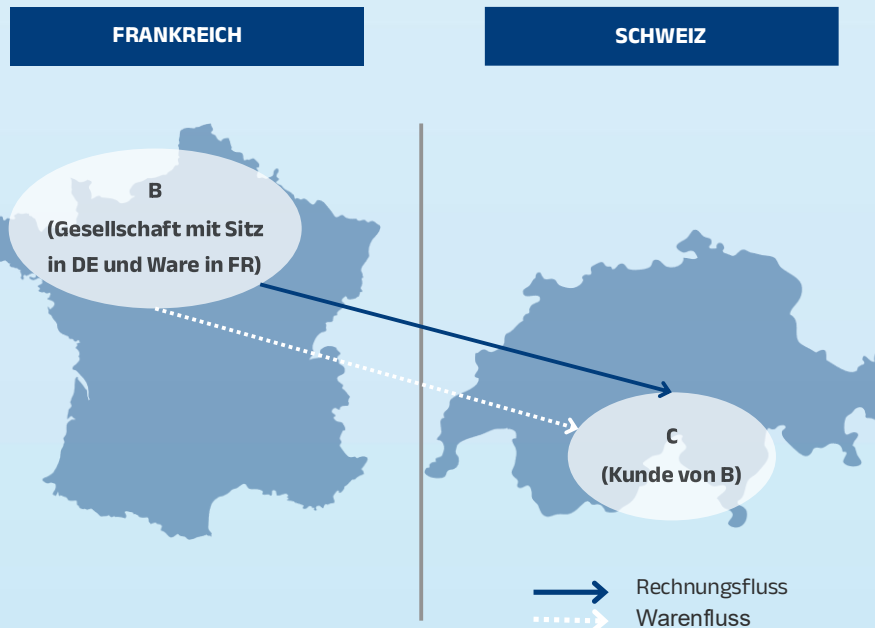
- **Bestimmungslandprinzip:** Umsatzbesteuerung erfolgt im Bestimmungsland, in dem die endgültige Lieferung erfolgt.
- Verlagerung der Steuerschuld an den Warenkäufer im Bestimmungsland

Bedingungen zur Anwendung der Steuerbefreiung:

1. der Verkäufer muss im Abgangsland umsatzsteuerlich registriert sein
2. der Kunde muss im Bestimmungsland der Lieferung umsatzsteuerlich registriert sein
3. der Verkäufer wird als **Exporteur** auf dem Ausfuhrbegleitdokument angegeben
4. der Verkäufer muss über die entsprechenden Nachweise der Lieferung in das Drittland der EU verfügen
5. Der Käufer wird als Warenempfänger benannt

- Verkauf durch DE-Unternehmen an CH-Unternehmen
- Lieferung von FR nach CH

Sachverhalt: Die deutsche Gesellschaft **B** exportiert Waren ab Frankreich in die Schweiz zu ihrem Kunden **C**.



Verpflichtungen der Akteure:

Umsatzsteuerpflicht in der Schweiz

- Die Warenlieferung unterliegt der Umsatzsteuer im Bestimmungsland Schweiz
Unter Erfüllung der Bedingungen der Steuerbefreiung!

Steuerschuldner

- der Schweizer Kunde **C** hat den Warenerwerb in der Schweiz der Umsatzsteuer zu unterwerfen und anzumelden

Einschreibepflicht

- da die Warenlieferung ab Frankreich erfolgt, ist der Verkäufer **B** verpflichtet, sich in Frankreich umsatzsteuerlich zu registrieren (trotz Steuerbefreiung in Frankreich)

- Verkauf durch CH-Unternehmen an DE-Unternehmen
- Lieferung von CH nach FR

Sachverhalt: Die deutsche Gesellschaft **B** kauft bei der Gesellschaft **A** Waren aus der Schweiz, die nach Frankreich geliefert (importiert) werden.

Verpflichtungen der Akteure:

Umsatzsteuerpflicht in Frankreich

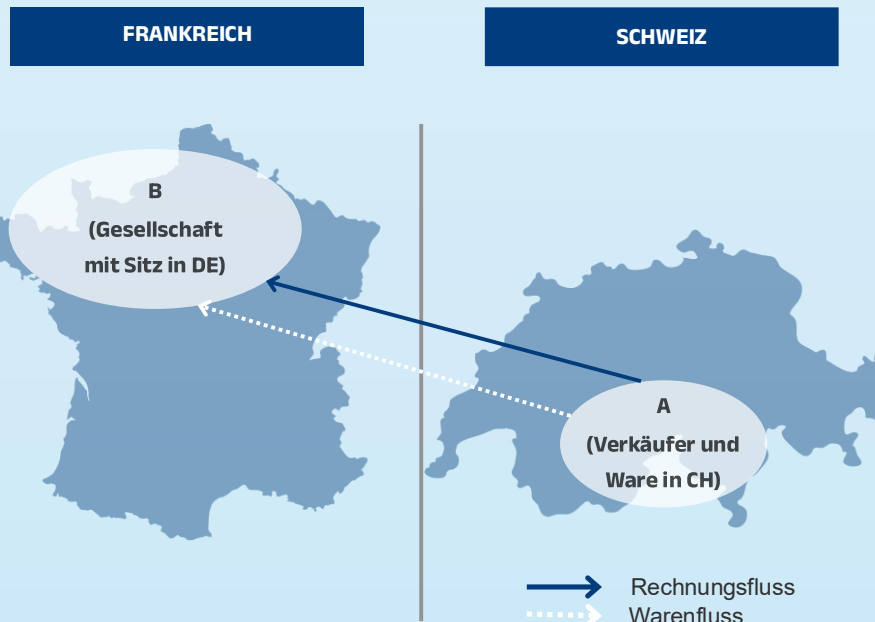
- Die Warenlieferung unterliegt der Umsatzsteuer im Bestimmungsland Frankreich

Steuerschuldner

- die Gesellschaft **B** ist als auf der Einfuhrmeldung benannter **Warenempfänger** Steuerschuldner der Einfuhrumsatzsteuer in Frankreich

Einschreibepflicht

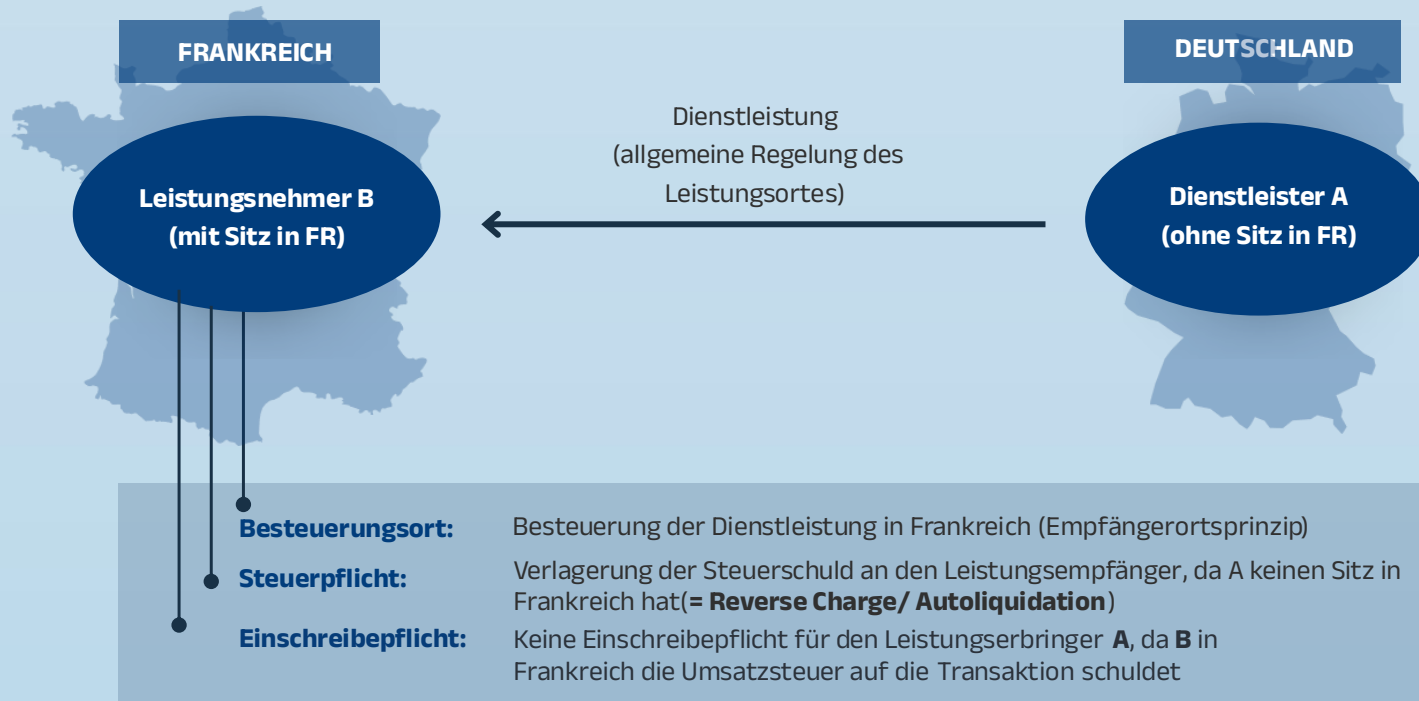
- da die Warenlieferung nach Frankreich erfolgt, ist die Gesellschaft **B** als Warenempfänger verpflichtet, sich in Frankreich umsatzsteuerlich zu registrieren und die geschuldete Einfuhrumsatzsteuer abzuführen



4. Internationale Dienstleistungen

Bestimmung des Besteuerungsortes - *Reverse Charge*

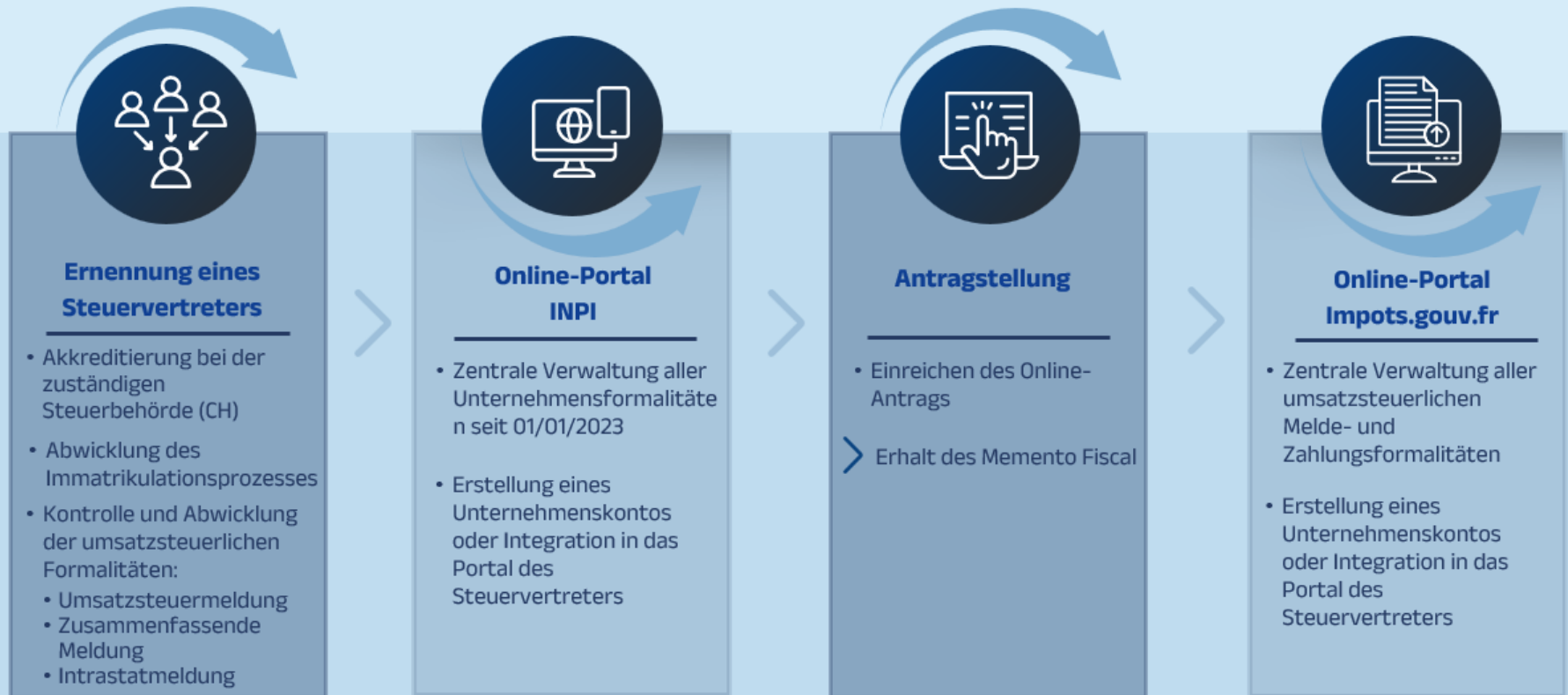
Sachverhalt: Die deutsche Gesellschaft **A** erbringt eine allgemeine Dienstleistung an die französische Gesellschaft **B**.



5. Formalitäten

5.1 Immatrikulationsprozess

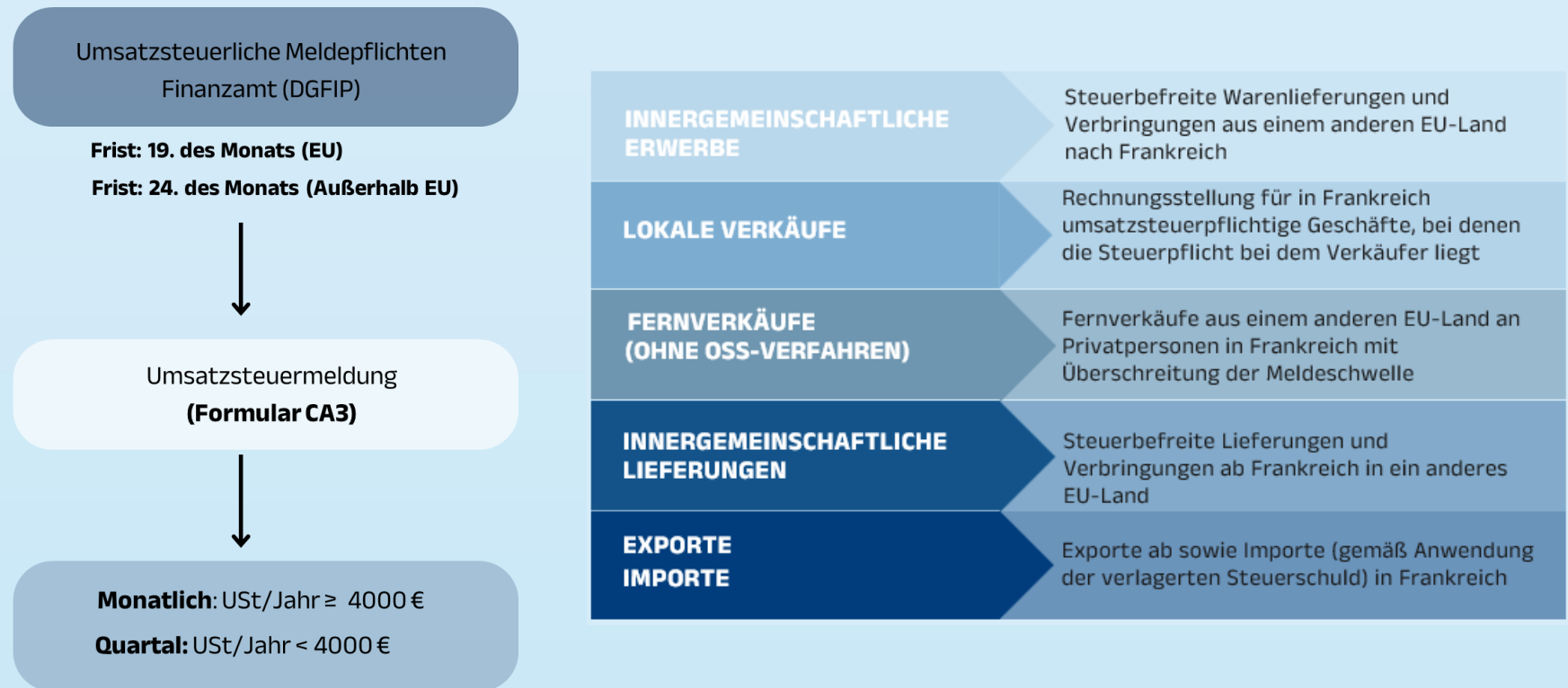
Beantragung einer französischen USt-ID



5.2 Umsatzsteuermeldung



Mit dem Durchführen in Frankreich steuerpflichtiger Aktivitäten unterliegt ein Unternehmen automatisch der Umsatzsteuer meldepflicht in Frankreich.



5.3 Rückerstattungsverfahren

Formulare 3519-SD und 8. Richtlinie (EU)



Das anzuwendende Verfahren der Vorsteuervergütung in Frankreich angefallener Mehrwertsteuer im Rahmen wirtschaftlicher Aktivitäten erfolgt in Abhängigkeit davon, ob eine umsatzsteuerliche Registrierung in Frankreich vorliegt oder nicht.

Vorsteuervergütungsverfahren

Umsatzsteuerliche Registrierung in Frankreich im Rahmen der wirtschaftlichen Aktivitäten

Formular 3519

- Antragstellung im Portal des frz. Finanzamts
- Vermerk der Rückerstattung in der zugehörigen Umsatzsteuermeldung
- Gesonderte Antragstellung über Formular 3519

Ohne Umsatzsteuerliche Registrierung in Frankreich im Rahmen der wirtschaftlichen Aktivitäten

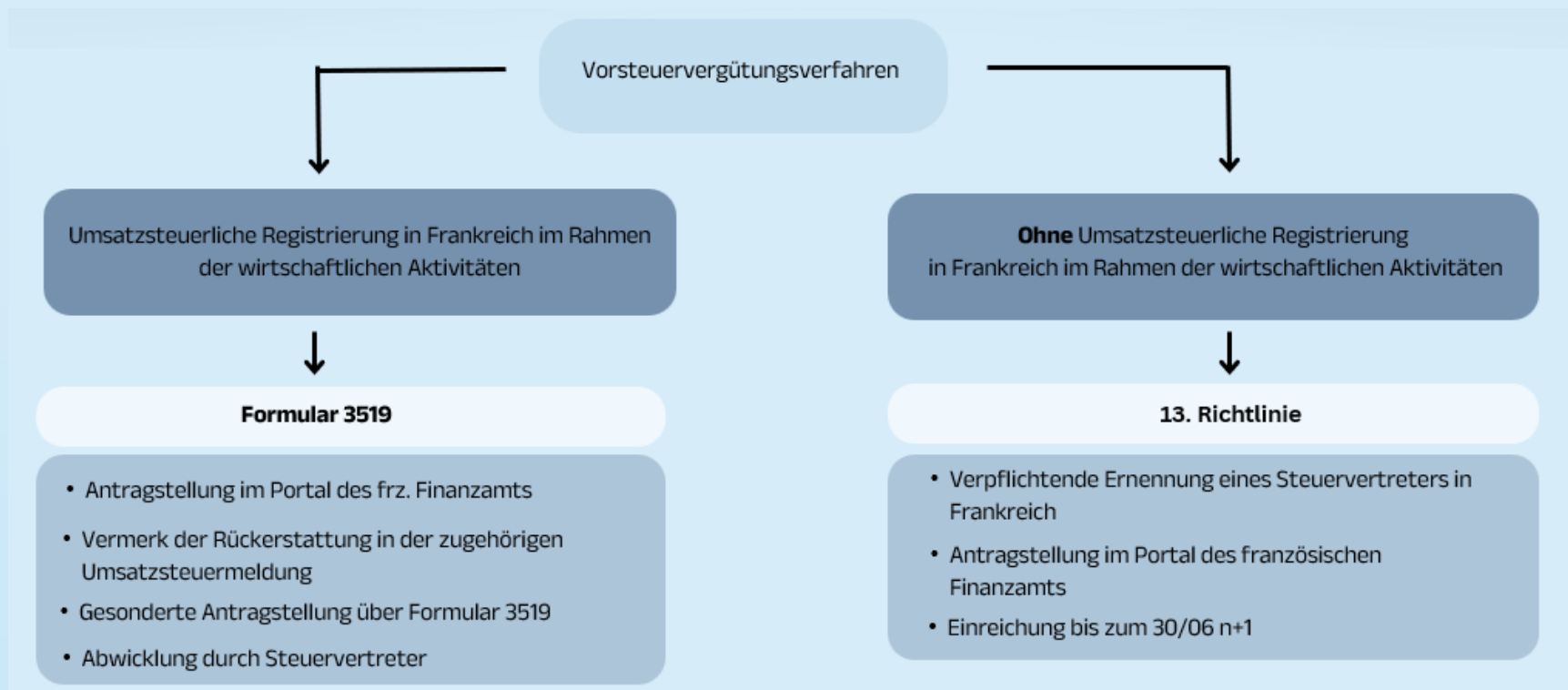
8. Richtlinie

- Antragstellung im Portal des Finanzamts im Land der Ansässigkeit
- Einreichung bis zum 30.09. n+1

Formulare 3519-SD und 13. Richtlinie (Außerhalb EU)



Das anzuwendende Verfahren der Vorsteuervergütung in Frankreich angefallener Mehrwertsteuer im Rahmen wirtschaftlicher Aktivitäten erfolgt in Abhängigkeit davon, ob eine umsatzsteuerliche Registrierung in Frankreich vorliegt oder nicht.



Haben Sie Fragen?



Gern können Sie uns diese jetzt direkt
über die Chatfunktion stellen.

Ihre Referenten



Laura Rejano

Rechtsanwältin / Avocat
rejano@ffu.eu



Céline Lerminiaux

Steuervertretung
lerminiaux@ffu.eu



Ihr Moderator



Emil Epp

Rechtsanwalt
epp@ffu.eu



Sie haben Fragen zu FFU?

Ich bin gerne für Sie da.



Paula Schulenburg

+49 (0) 7221 9227038
schulenburg@ffu.eu



Frankreich für Unternehmen

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden

Das kompetente Expertennetzwerk

STEUERBERATUNG ÜBER GRENZEN HINWEG
BAEUMLIN & ASSOCIÉS
Französischer Steuerberater & Wirtschaftsprüfer

 **CAISSE
D'ÉPARGNE**
Grand Est Europe

CBC | Personalberatung &
Personalentwicklung

CIC Est **DACH Firmenkunden**
Die Partner Bank für
Ihr Frankreichsgeschäft

de Haan  Consulting

dms
Expertise-comptable & Audit

 **EPP** RECHTSANWÄLTE
AVOCATS

 **EURO-DROIT**
ganzjährig effizient unterstützen

In Extenso
Französischer Steuerberater
und Wirtschaftsprüfer

LIEBICH & PARTNER
Management- und Personalberatung AG

TRANSVERSALE
UNTERNEHMENSGESETZ
RECHT - FINANZIERUNG

www.ffu.eu